

Fremdwassersanierungssatzung „Lösenbach“

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW 2010, S. 185ff.) und der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR-“ vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid –AöR- (SEL) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- (SEL) soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Im Gebiet Lösenbachtal hat der SEL das Fremdwassersanierungsgebiet „Lösenbach“ im gültigen ABK festgelegt. Ein Fremdwassersanierungsgebiet bedingt die gemeinsame Betrachtung der öffentlichen Kanäle und der privaten Anschlussleitungen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, die im Fremdwassersanierungsgebiet „Lösenbach“ (Anlage 1) liegen und in Anlage 2 aufgeführt sind. Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser, auch abwasserführende Druckleitungen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).

(4) Ist auf dem Grundstück ein Indirekteinleiter mit genehmigungspflichtiger Abwasserbehandlungsanlage gem. § 59 LWG vorhanden, unterliegen die Abwasserleitungen bis einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage der Aufsichtspflicht der Unteren Wasserbehörde des

Märkischen Kreises. Sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Alle weiteren Abwasserleitungen auf dem Grundstück sind zu prüfen.

§ 3 Fristen

(1) Alle privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind erstmalig mittels einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) bis zum 31.03.2011 zu prüfen. Diese Untersuchung soll den Leitungsverlauf, Anschlüsse am öffentlichen Kanal und Schäden klären, damit anschließend ein Rahmenkonzept durch den SEL erstellt werden kann. Dieses Konzept ist die Grundlage für Sanierungen am öffentlichen Kanal, aber auch für die vom Grundstückseigentümer vorzunehmende Sanierungsplanung der privaten Anschlussleitungen.

(2) Ist eine private Abwasseranlage optisch dicht und sieht das Rahmenkonzept des SEL keine Änderung des Leitungsverlaufes vor, so ist bis zum 31.10.2011 die Dichtheit mittels Wasser- oder Luftdruckprüfung gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen.

(3) Das Fremdwassersanierungskonzept umfasst sowohl die öffentlichen Kanäle als auch die privaten Anschlussleitungen. Notwendige Sanierungen an den privaten Anschlussleitungen sind deshalb im Zuge der Baumaßnahme am öffentlichen Kanal zwingend vom Grundstückseigentümer vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über die Zeitpunkte der öffentlichen Baumaßnahme und die damit für ihn geltenden Fristen zur Sanierung seiner Anschlussleitungen vom SEL informiert.

(4) Werden im Zuge der Umsetzung des Fremdwassersanierungskonzeptes private Abwasserleitungen neu errichtet oder erneuert, ist grundsätzlich mit Inbetriebnahme dieser Leitungen die Dichtheit mittels Luft- oder Wasserdruckprüfung nachzuweisen.

§ 4 Durchführung der Dichtheitsprüfungen

(1) Der SEL unterrichtet die Grundstückseigentümer und berät hinsichtlich der Durchführung der Untersuchungen.

(2) Bei der Durchführung der Prüfungen sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.

(3) Gem. § 3 Abs. 1 ist eine optische Untersuchung (TV-Untersuchung) aller Anschlussleitungen durchzuführen.

(4) Als Ergebnis der TV-Untersuchung sind vom Sachkundigen folgende Unterlagen zu erstellen und vom Grundstückseigentümer dem SEL zu weiteren Planungszwecken zu überlassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien).

2. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss;
- Untersuchungsprotokolle aller Leitungen mit Darstellung der Schäden und Anschlüsse;
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht);
- Video, CD-ROM oder DVD mit der Untersuchung;

3. Datum der Prüfung.

4. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(5) Ergibt die TV-Untersuchung gem. § 4 Abs. 3 eine optische Dichtheit und sieht das Rahmenkonzept des SEL keine Änderung des Leitungsverlaufs vor, ist anschließend eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser gem. § 3 Abs. 2 vorzunehmen.

(6) Das Ergebnis der Druckprüfung gem. § 4 Abs. 5 und gem. § 3 Abs. 4 sollte auf dem Formblatt des SEL (Anlage 3) als Prüfbescheinigung dokumentiert werden. Im Interesse des Grundstückseigentümers sollten folgende Unterlagen zusätzlich vom Sachkundigen erstellt werden:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (Wasser- bzw. Luftprüfung mit Angabe der beaufschlagten Drücke) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss;
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

4. Datum der Prüfung.

5. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(7) Innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfung, ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG dem SEL vorzulegen.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die den Vorgaben zur Anforderungen an die Sachkunde gem. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG entsprechen. Eine landesweite Liste der Sachkundigen wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt. (www.lanuv.nrw.de).

(2) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG) vom SEL nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. § 3

Abwasserleitungen nicht in den nach dieser Satzung festgelegten Fristen auf Dichtheit prüfen lässt.

2. § 4 Abs. 4

das Ergebnis der TV-Untersuchung mit den erforderlichen Unterlagen nicht dem SEL überlässt.

3. § 3 Abs. 3

Sanierungen an den Anschlussleitungen nicht im Zuge der Umsetzung des Fremdwassersanierungskonzeptes in den vom SEL festgelegten Fristen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den

Der Verwaltungsratsvorsitzende